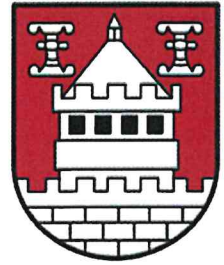


AMTSBLATT

Der Stadt Isselburg



48. Jahrgang

Ausgabe 16/2024

Erscheinungstag: 07.06.2024

INHALTSÜBERSICHT

Isselburg, 07.06.2024

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Tagesordnung für die 122. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses - am Mittwoch, den 19.06.2024, um 17.30 Uhr in der Bürgerhalle Herzebocholt	2
2	Satzung der Stadt Isselburg zur Änderung der Satzung der Stadt Isselburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule und der verlässlichen Halbtagschule in Isselburg (Elternbeitragssatzung)	4

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung -Fachbereich 1- Minervastraße 12 zu beziehen.
Abonnementbestellungen sind nicht möglich.

Herausgeber: Stadt Isselburg – Der Bürgermeister-

STADT ISSELBURG

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
am Mittwoch, 19.06.2024, um 17:30 Uhr
in der Bürgerhalle Herzebocholt.

A. Öffentlicher Teil

- 1 Niederschrift der Sitzung vom 24.04.2024
- 2 Niederschrift der Sitzung vom 27.05.2024
- 3 Bekanntgabe der in der Sitzung am 24.04.2024 gefassten
Beschlüsse sowie Bericht über deren Durchführung
- 4 Bekanntgabe der in der Sitzung am 27.05.2024 gefassten
Beschlüsse sowie Bericht über deren Durchführung
- 5 Feststellung von Ausschließungsgründen zu
Tagesordnungspunkten (§ 31 GO NRW)
- 6 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für den Ortsteil
Isselburg;
hier: Sachstandsbericht durch das Unternehmen WoltersPartner Stadtplaner
GmbH, Frau Pack, und spätere Beschlussfassung.
Drucksache: 166/2024
- 7 Bauleitplanung der Stadt Isselburg;
hier: Sachstandsliste über die laufenden Bauleitplanverfahren
Drucksache: 168/2024
- 8 Bauleitplanung der Stadt Isselburg,
hier: 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg analog zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Werth W4 „Vogelhorst“;

1.) Beschluss über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
eingegangenen Stellungnahmen
2.) Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §
3 Abs. 2 BauGB
3.) Beschluss über die Durchführung der Behördenbeteiligung sowie der
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Drucksache: 28/2024
- 9 Bauleitplanung der Stadt Isselburg,
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Werth W4 "Vogelhorst" analog zur 95.
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg;

1.) Beschluss über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
2.) Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §
3 Abs. 2 BauGB

- 3.) Beschluss über die Durchführung der Behördenbeteiligung sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Drucksache: 29/2024
- 10 6. Änderung des Bebauungsplanes Isselburg Nr. 10 „Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ im Rahmen des ISEK für den Ortsteil Isselburg;
hier:
1.) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2.) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
3.) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Drucksache: 169/2024
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Isselburg, 05.06.2024

Michael Carbanje
Bürgermeister

Satzung der Stadt Isselburg
zur Änderung der Satzung der Stadt Isselburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den
Besuch der offenen Ganztagschule und der verlässlichen Halbtagschule in Isselburg
(Elternbeitragsatzung)

vom 05. Juni 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), des §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB 8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), sowie den §§ 4 Abs. 5 und 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 27. März 2024 (ABI. NRW. 04/24), und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003 (ABI. NRW. S 43), zuletzt geändert durch Runderlass vom 27. März 2024 (ABI. NRW. 04/24), hat der Rat der Stadt Isselburg in seiner Sitzung am 05. Juni 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Isselburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule und der verlässlichen Halbtagschule in Isselburg vom 05. Februar 2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Beitragspflichtig sind

- a) die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt. Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal bei dem einen und einmal bei dem anderen Elternteil lebt (sogenanntes Wechselmodell). Auch hier ergibt sich eine Beitragspflicht beider Elternteile.*
- b) ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt. Sind die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die Partnerin bzw. der Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft des Elternteils nicht zugleich auch Elternteil des Kindes, gehören auch deren Einkommen zum elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Elternteils bemisst sich nach seinem (Jahres-) Einkommen und dem der weiteren in Satz 2 genannten Personen.*

- c) *Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG), wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird. Die Pflegeeltern treten an die Stelle der Eltern.*

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, den 06. Juni 2024

Michael Carbanje
Der Bürgermeister

